Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8392**

14. Wahlperiode 26. 02. 2002

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, Jochen-Konrad Fromme, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Hans Michelbach, Hans-Peter Repnik, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Gerhard Schulz, Klaus-Peter Willsch, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/6879, 14/8390 –

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das vorliegende Gesetz zur Reform der Deutschen Bundesbank ist nicht geeignet, die selbst gesteckten Ziele zu erreichen.

1. Die Strukturreform der Deutschen Bundesbank untergräbt mit ihrem zentralistischen Ansatz die bisherigen Stärken der Bundesbank, ohne ihre Effizienz zu verbessern. Zentralisierung alleine führt weder notwendigerweise zu höherer Effizienz und niedrigeren Kosten, noch wird sie den künftigen Aufgaben der Bundesbank im System europäischer Zentralbanken gerecht.
2. Durch das Gesetz wird der künftige Bundesbankvorstand stromlinienförmig auf die jeweilige Bundesregierung ausgerichtet und ein Einfallstor für politische Einflussnahme geschaffen. Die Bundesregierung schlägt ihre Vertreter selbstständig vor, dagegen kann der Bundesrat seine Vorschläge nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung abgeben, was seine Mitwirkungsrechte erheblich einschränkt. Damit besteht die Gefahr, dass die Meinungsbildung im künftigen Leitungsgremium einseitig erfolgt.
3. Weiterhin übergeht die neue Leitungsstruktur die dezentrale Banken- und Unternehmensstruktur in Deutschland. Der enge Kontakt der Bundesbank mit der Kreditwirtschaft und den Unternehmen in der Region ist nicht mehr gewährleistet. Damit ist auch die Kommunikation der europäischen Geldpolitik in die Fläche gefährdet, was den Reputationsaufbau der EZB erschwert und damit geeignet ist, das Vertrauen in den Euro zu schwächen.

II. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ab. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Effizienz der Bundesbank unter den veränderten Rahmenbedingungen verbessert, ohne ihre bisherigen Stärken in Frage zu stellen. Hierzu zählt zuallererst ihre starke und unabhängige Stellung und ihre feste Verankerung in den Regionen. Ein Gesetzentwurf hat insbesondere folgende Eckpunkte zu enthalten:

1. Bundesbankpräsidenten durch Meinungsvielfalt im Bundesbankvorstand stärken

Eine dezentrale Leitungs- und Organisationsstruktur ist kein Selbstzweck. Vielmehr liefert sie einen maßgeblichen Beitrag zur effizienten Aufgabenerfüllung. Im zukünftigen einheitlichen Leitungsgremium müssen daher neben funktionalen auch regionale Kompetenzen vertreten sein und klar zugewiesen werden.

Denkbar wäre ein Bundesbankvorstand, in dem neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die LZB-Präsidenten angemessen vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind dabei paritätisch von Bundesregierung und Bundesrat vorzuschlagen und vom Bundespräsidenten zu ernennen.

Der Bundesbankpräsident hat aufgrund seiner Mitgliedschaft im Zentralbankrat der EZB eine herausgehobene Stellung. Er ist in geldpolitischen Fragen unabhängig. Er wird im einheitlichen Leitungsgremium aber von weisungsunabhängigen Landeszentralbankpräsidenten beraten. Durch den internen Wettbewerb der Ideen wird der Bundesbankpräsident besser auf die Diskussionen und Auseinandersetzungen im EZB-Rat vorbereitet und seine Stellung zum Wohle der Effizienz der europäischen Geldpolitik gestärkt, als dies bei rein fachlicher Beratung der Fall wäre.

2. Unabhängigkeit der Bundesbank sichern

Die Sicherung der politischen Unabhängigkeit der Bundesbank trägt nachhaltig zur Akzeptanz des Eurosystems in der breiten Öffentlichkeit bei. Durch die pluralistische Zusammensetzung des Bundesbankvorstandes sinkt die Gefahr der politischen Einflussnahme von außen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Bundesbank zum Gegenstand partei- oder tagespolitischer Auseinandersetzung wird.

3. Effizienzsteigerung durch klare Aufgabenzuweisung

Jedes Mitglied des Vorstandes besitzt klar zugewiesene funktionale und/oder regionale Aufgaben. Jedem Mitglied stehen hierzu die notwendigen Mitarbeiter bzw. Abteilungen in Form von Kompetenzzentren zur Verfügung, deren Sitz in Frankfurt oder in den Regionen sein kann, die aber auf der Hierarchieebene unter dem Bundesbankvorstand pro Funktion nur einmal bestehen. Die funktionalen Kompetenzzentren führen mit Richtlinienkompetenz und fachlicher Weisungsbefugnis auch die entsprechenden Funktionen der Zentrale und in den Landeszentralbanken, in denen diese operativ notwendig sind. Doppelfunktionen werden dadurch beseitigt. Der Bundesbankvorstand entscheidet unter Berücksichtigung des Bundesbankgesetzes über das Ob und Wie der Aufgabenwahrnehmung in der Bundesbankzentrale wie in den Landeszentralbanken. Er erlässt einheitliche Richtlinien für die Funktionsdurchführung in den regionalen Einheiten der Landeszentralbanken. Damit steht auch eine dezentrale Organisation der notwendigen Verschlankung der Bundesbank nichts entgegen.

4. Subsidiäre Aufgabenzuweisung

Die Aufgaben der Landeszentralbanken sollten gesetzlich festgehalten werden, die Vorbehaltszuständigkeiten können dann entfallen. Bei der Aufgabenzuweisung ist das Subsidiaritätsprinzip strikt einzuhalten: alle Aufgaben sollten möglichst dort wahrgenommen werden, wo sie am besten erfüllt werden können. Bei den Landeszentralbanken sind daher insbesondere folgende Aufgaben anzusiedeln: operative Bankenaufsicht über die Kreditinstitute in der jeweiligen Region, Beratung der Landesregierungen und der Kontakt mit Wirtschaft und Verwaltung der jeweiligen Region, die Personaldisposition innerhalb der Beschlüsse des Bundesbankvorstands und die regionalwirtschaftlichen Aspekte der Vorbereitung und Umsetzung der Geldpolitik der EZB.

5. Kontinuität der Arbeit sicherstellen

Bundesbank und Landeszentralbanken müssen ausreichend Zeit haben, um die Reform ohne Beeinträchtigung ihrer Arbeit umzusetzen. Ein Inkrafttreten der Reform zum 1. Januar 2003 scheint daher angemessen.

6. Stärkung der Rolle der Bundesbank bei der Bankenaufsicht

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten und der Neuordnung der bankenaufsichtlichen Grundsätze in Basel ist intensiv zu prüfen, ob die bestehende bankenaufsichtliche Kompetenzverteilung den Erfordernissen eines modernen Aufsichtssystems entspricht. Bestehende Schnittstellen und Überschneidungen in der Aufsichtstätigkeit sind konsequent auf ihre Tauglichkeit und Funktionsfähigkeit hin abzuklopfen.

Die wechselseitige Abhängigkeit von Geldpolitik und Stabilität sowie Funktionsfähigkeit des Finanzsystems legt jedoch eine starke Beteiligung der Bundesbank bei der Bankenaufsicht nahe. Es ist daher schwer vorstellbar, dass die Aufsichtsbeteiligung der Bundesbank hinter den Status quo zurückfällt. Eher dürfte eine noch stärkere Einbindung der Bundesbank angebracht sein. Eine Vollintegration der Bankenaufsicht in die Bundesbank könnte eine mögliche Lösung sein. Ein endgültiges Urteil kann aber noch nicht gefällt werden, da die zukünftige Architektur der Aufsicht über die Kreditinstitute beim Baseler Ausschuss für Finanzmarktaufsicht momentan noch Gegenstand intensiver Verhandlungen ist und die zukünftigen Aufsichtserfordernisse damit noch nicht konkret absehbar sind.

Berlin, den 26. Februar 2002

Gerda Hasselfeldt
Heinz Seiffert
Norbert Barthle
Otto Bernhardt
Leo Dautzenberg
Jochen-Konrad Fromme
Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Hans Michelbach
Hans-Peter Repnik
Norbert Schindler
Diethard Schütze (Berlin)
Wolfgang Schulhoff
Gerhard Schulz
Klaus-Peter Willsch
Elke Wülfing
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333